

„Auf dem Weg zu einer immer stärker verbindenden Gemeinschaft“

Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission zur Überprüfung der Verwerfungen des 16. Jahrhunderts

Am 22. Januar stellten die beiden Vorsitzenden der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission, Landesbischof Eduard Lohse und Bischof Paul-Werner Scheele, den Schlußbericht der Kommission der Öffentlichkeit vor (siehe den Bericht ds. Heft S. 139). Wir dokumentieren den vom 26. Oktober 1985 datierten Bericht im Wortlaut. Die Zwischenüberschriften sind von der Redaktion.

Anders als in früheren Zeiten sind seit einem halben Jahrhundert nicht nur die Unterschiede, sondern mehr noch die Gemeinsamkeiten zwischen der römisch-katholischen und der reformatorischen Christenheit ins Bewußtsein getreten. Es wurde deutlich, daß der vom Herrn an seine Kirche gegebene Auftrag das gemeinsame Zeugnis des Glaubens und das gemeinsame Suchen nach der sichtbaren Einheit der Kirche verlangt. Die veränderte Situation des Christentums in der Neuzeit, in der ein weltweit gewordener Atheismus und Säkularismus den christlichen Glauben bedrohen, leidvolle gemeinsame Erfahrungen im „Dritten Reich“, das Zeugnis der Märtyrer, Begegnungen von Christen aus verschiedenen Konfessionen haben dazu geführt, daß Glieder unserer Kirchen einander als Brüder und Schwestern in Jesus Christus erleben. Das Christentum wird seinem Auftrag zur Mission nicht gerecht, wenn es gespalten und uneins zu den Völkern und Kulturen kommt.

Aufgrund dieser Einsichten und Erfahrungen haben die römisch-katholische und die evangelische Kirche nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in Deutschland auf vielen Gebieten zusammengearbeitet. Flüchtlingsgemeinden fanden jeweils in Gemeinden der anderen Konfession gastliche Aufnahme. Diakonische Hilfe wurde in vielen Formen des Zusammenwirkens entfaltet. Gegenüber dem neu entstehenden staatlichen Gemeinwesen nahmen beide Kirchen Verantwortung wahr, immer wieder auch in gemeinsamen Erklärungen und selbstverständlicher Zusammenarbeit. Die Pflicht zu staatlicher und kirchlicher Entwicklungshilfe wurde zusammen erkannt und wahrgenommen. Die Teilnahme am Gottesdienst der anderen Konfession, die Feier ökumenischer Gottesdienste, das gemeinsame Lesen der Heiligen Schrift, der Aufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils, Impulse aus der ökumenischen Bewegung zeigten evangelischen und katholischen Christen ihre Verbundenheit als Glieder am Leibe des Herrn und ließen sie fragen, wie sich die Gemeinsamkeiten des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung zu den überkommenen Trennungen verhalten.

Diese wachsende ökumenische Verbundenheit führte während des Besuches von Papst Johannes Paul II. in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1980 auch zu einer Begegnung zwischen dem Papst und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in Mainz. Bei diesem denkwürdigen, die ökumenische Verbundenheit in erfreulicher Weise ausdrückenden Gespräch wurde eine Gemeinsame Ökumenische Kommission vereinbart, deren Aufgabe es sein sollte, das erreichte Maß christlicher und kirchlicher Gemeinschaft zu beschreiben, zu vertiefen und zu stärken. Die Kommission wurde aus Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz, des vatikanischen Sekretariats für die Einheit der Christen und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet und trat seit 1981 jährlich zweimal zu Arbeitstagen zusammen. In einer Erklärung stellte sie 1981 für beide Kirchen und die Öffentlichkeit dar, was der in Nicäa-Konstantinopel 381 bekannte christliche Glaube heute bedeutet. In einer weiteren Erklärung desselben Jahres ermutigte sie die Menschen unseres Landes und insbesondere die jüngere Generation, ein vorbehaltloses Ja zur Lebensform der Ehe zu sagen. In einem Gemeinsamen Wort „Den Sonntag feiern“ bekundete sie, daß nicht nur die Kirche, sondern auch die Welt des Sonntags und des sonntäglichen Gottesdienstes bedarf. Schließlich legte sie 1985 in einem Gemeinsamen Wort dar, welche Verantwortung die Kirchen gegenüber den konfessionsverschiedenen Ehen wahrzunehmen haben.

„Ein breites Spektrum differenzierter Beurteilungen“

Weil zwischen den Kirchen noch immer die im 16. Jahrhundert ausgesprochenen wechselseitigen Verurteilungen stehen und eine engere Gemeinschaft verhindern, hat sich die Gemeinsame Ökumenische Kommission vor allem der Aufgabe gestellt, diese Verwerfungen zu überprüfen und zu untersuchen, wo sie den damaligen Partner trafen und ob sie den heutigen Partner noch treffen. Verurteilungen sind in Bekenntnisschriften und amtlichen Lehrdokumenten des 16. Jahrhunderts über Lehre und Praxis des jeweils anderen ausgesprochen worden und haben sich im Bewußtsein der Kirchenglieder als trennende Unterschiede festgesetzt. Sie verpflichten die Pfarrer und Lehrer des Glaubens bis heute und können, weil einmal amtlich und verbindlich in Geltung gesetzt, nicht einfach schweigend übergangen oder nach Gutdünken anders interpretiert werden.

Der 1946 ins Leben gerufene Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen wurde um die Bearbeitung dieses Fragenkreises gebeten.

Der katholisch-evangelische Arbeitskreis hat der Bitte entsprochen und unter Beteiligung weiterer sachkundiger Theologen ein ausführliches Dokument erarbeitet, in dem die im 16. Jahrhundert ausgesprochenen Verwerfungen eingehend überprüft worden sind. Die Untersuchungen erbringen ein breites Spektrum differenzierter Beurteilungen. In ihrer Gesamtrichtung besagen die Ergebnisse: Eine Reihe von Verwerfungsaussagen beruhen auf Mißverständnissen der Gegenposition. Andere treffen Lehre und Praxis des heutigen Partners nicht mehr. Bei wieder anderen haben neue Sacheinsichten zu einem hohen Maß an Verständigung geführt. Bei einigen Verwerfungsaussagen allerdings läßt sich auch heute noch kein Konsens feststellen.

Die hinter uns liegende Geschichte, in der um die Wahrheit gestritten worden ist, bleibt jedoch von Bedeutung. Wir können uns über die damals ausgesprochenen Verwerfungen nicht einfach hinwegsetzen. Sie behalten die Bedeutung von heilsamen Warnungen in doppelter Weise: Innerhalb der je eigenen Überlieferung warnen sie davor, hinter die im 16. Jahrhundert erreichten Klärungen zurückzufallen. Die Angehörigen des jeweils anderen Bekenntnisses warnen sie davor, ihre eigene Überlieferung so zu verstehen und auszusprechen, daß die Gegensätze, die durch die jüngere theologische Entwicklung überwindbar geworden sind, erneut in alter Schärfe aufbrechen. Wenn die alten Verwerfungen als bleibende Warnungen sich heute zugleich an die Christen des eigenen und des anderen Bekenntnisses wenden, stehen die Kirchenleitungen vor der Aufgabe, sich zu fragen, ob angesichts des veränderten Verhältnisses der Kirchen und ihrer Glieder zueinander die kirchentrennende Wirkung der Verwerfungsaussagen noch aufrechterhalten werden muß. Allerdings sind auf dem Wege zur vollen Einheit noch weitergehende Verständigungen über den positiven Inhalt der Lehre, über das gottesdienstliche Leben und die kirchliche Gemeinschaft nötig. Wenn die Verwerfungsaussagen der Reformationszeit ihre kirchentrennende Wirkung verlieren, sind damit nicht schon alle Bedingungen für die volle Kirchengemeinschaft gegeben, aber der Weg zu Verhandlungen darüber wird frei.

Die noch vorhandenen Unterschiede dürfen freilich nicht gering eingeschätzt oder gar geleugnet werden. In einer jahrhundertlang gegensätzlich verlaufenen Geschichte haben sich unterschiedliche konfessionelle Kulturen entwickelt, die bis in das Alltagsverhalten hinein die Menschen prägen. Das Verhältnis zur kirchlichen Gemeinschaft, die Ordnung der Kirche, Gestaltung und Rang des Gottesdienstes, die Spannung zwischen individueller Glaubensentscheidung und gemeinsamer Praxis des Glaubens, das Leben aus den Sakramenten und der Heiligen Schrift unterscheiden evangelische und katholische Christen noch immer. Die wieder bewußt gewor-

dene und im folgenden beschriebene fundamentale Gemeinsamkeit im Glauben braucht Zeit, ehe sie im Alltag der Christen ihren selbstverständlichen Ausdruck findet. Es dürfen jedoch auch nicht wegen offensichtlich vorhandener Unterschiede in Lehre und Praxis des Glaubens theologische Gegensätze im Fundamentalen behauptet werden, die es in der Sache nicht gibt.

Der Arbeitskreis hat sein Ergebnis vornehmlich an drei Themenkreisen gewonnen, auf die sich die Kontroversen des 16. Jahrhunderts konzentriert haben und die auch für das heutige Glaubensverständnis der Kirchen und das kirchliche Leben von zentraler Bedeutung sind: Rechtfertigung (Glaube – Taufe – Buße), Sakramente (allgemein und besonders Herrenmahl), Amt (einschließlich der ekklesiologischen Voraussetzungen und der Frage Schrift und Tradition). Andere offene Fragen, wie z. B. Mariologie, Heiligenverehrung, Zölibat, Mönchsgelübde, sollten nicht ausdrücklich einbezogen werden. Die Lehre von der Kirche, insbesondere ihr Zusammenhang mit dem Amtsverständnis, sowie auch die Bedeutung der Dogmen des 19. und 20. Jahrhunderts für das Ganze des christlichen Glaubens, sind nicht eigens thematisiert worden. Hier bleiben Aufgaben für künftige verbindliche Lehrgespräche.

„Wichtige Streitfragen zeigen sich in einem neuen Licht“

Wichtige neue Einsichten der theologischen Wissenschaft und der offiziellen zwischenkirchlichen Dialoge treten zu der erfahrenen vorgegebenen Gemeinsamkeit katholischer und evangelischer Christen und zeigen die im 16. Jahrhundert formulierten Gegensätze in einem neuen Licht. So wurde zum Beispiel auf römisch-katholischer Seite die Theologie des Wortes aufgenommen und die Bedeutung der Predigt im Gottesdienst betont, während auf evangelischer Seite die Eucharistie als wesentlicher Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens erkannt worden ist und eine entsprechende Neuordnung begonnen hat. Auf beiden Seiten besteht Übereinstimmung darüber, daß Jesus Christus, wie er im Evangelium bezeugt ist, Quelle, Mitte und Norm des christlichen Lebens ist. Zur Überwindung der alten Streitfragen hat in erster Linie ein erneuertes und vertieftes Studium der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments beigetragen, das katholische und evangelische Theologen zusammengeführt hat. Weitere Anstöße vermittelte die historische Forschung im Bereich der Kirchen-, Liturgie- und Dogmengeschichte. Von Bedeutung sind neben der liturgischen Erneuerung auch die Arbeiten zur patristischen Theologie. Dadurch werden heute manche historischen Zusammenhänge deutlicher gesehen. Es kann klarer zwischen den neutestamentlichen Ursprüngen und den altkirchlichen und mittelalterlichen Weiterbildungen unterschieden werden. Besseres historisches Verständnis erlaubt es, unterschiedliche Denkformen und Begriffsbildungen auf beiden Seiten genauer zu erfassen, die insbe-

sondere in der Rechtfertigungslehre, aber auch zum Beispiel beim Verständnis des Abendmahls als eucharistisches Opfer die gegenseitige Verständigung erschweren. Eine unmittelbare Folge der Fortschritte in Bibelwissenschaft und historischer Forschung ist die Einsicht, daß man offenbar nicht selten mit verschiedenen Worten dasselbe meinen kann, aber ebenso mit denselben Worten auch Verschiedenes. Erst dann, wenn gegensätzlich formulierte Aussagen einerseits auf die spezifischen Fragestellungen und alternativen Antwortmöglichkeiten ihrer Entstehungszeit, andererseits auf den gemeinsamen biblischen Grund bezogen und von daher in eine neue Perspektive gerückt werden, wird es möglich, die Bekenntnisaussagen wie auch die ihnen entsprechenden Verwerfungssätze in ihrer geschichtlichen Bedingtheit deutlicher zu erkennen.

Wichtige Streitfragen zeigen sich nach den Untersuchungen des Ökumenischen Arbeitskreises in einem neuen Licht:

1. Die Reformatoren lehrten, daß bei der *Rechtfertigung* des Sünders jede Mitwirkung des Menschen ausgeschlossen sei. Allein durch Gottes Gnadenerweis in Jesus Christus, der nur im Glauben empfangen werden kann, wird der Mensch vor Gott gerecht. Die Lehre der römisch-katholischen Kirche hob dagegen hervor, daß der Mensch, wenn er von Gottes Gnade angerührt wird, auch seinerseits mitwirkt, insofern er in Freiheit Gottes rechtfertigendem Handeln zustimmt und es annimmt.

Heute ist im Blick auf die im 16. Jahrhundert unterschiedlich geprägte Lehre von der Rechtfertigung zu sagen: Niemand kann diejenigen verurteilen, die in der Erfahrung des Elends ihrer Sünde, ihrer Widerwilligkeit gegen Gott, ihres Mangels an Liebe zu Gott und dem Nächsten im Glauben allein auf den rettenden Gott vertrauen, seines Erbarmens gewiß sind und in ihrem Leben diesem Glauben zu entsprechen suchen. Auf der anderen Seite aber kann auch niemand diejenigen verurteilen, die, tief durchdrungen von der grenzenlosen Macht Gottes, auch im Rechtfertigungsgeschehen vor allem die Ehre Gottes und den Sieg seines gnädigen Handelns am Menschen herausstellen und das Versagen und die Halbherzigkeit des Menschen diesem gnädigen Handeln gegenüber im strengen Sinn für zweitrangig halten. Diese spannungsvolle Gemeinsamkeit im Glauben, die im 16. Jahrhundert zwar in Ansätzen empfunden, aber nicht gemeinsam zum Ausdruck gebracht werden konnte, läßt sich heute als gemeinsames Zeugnis beider Kirchen von der freisprechenden Rechtfertigung Gottes zum Ausdruck bringen. Beiden Kirchen geht es darum, daß der Mensch Gott gegenüber in keiner Weise auf seine eigenen Bemühungen blicken kann, daß er jedoch gleichwohl ganzheitlich von der Rechtfertigung betroffen ist. Die Antwort des Glaubens ist vom Heiligen Geist gewirkt durch das auf den Menschen zukommende Wort der Verheißung. Mitwirkung in dem Sinne, daß das Herz beim Glauben dabei ist, wenn das Wort es trifft und den Glauben schafft, kann nicht strittig sein. Andererseits nimmt der Glaube, von dem gesagt wird, er rechtfertige

das ganze Leben des Menschen, in die vertrauensvolle Annahme der Verheißung Gottes in Christus hinein. Weil heute darüber Übereinstimmung zwischen den Kirchen besteht, ist zu fragen, ob Verwerfungssätze, die im 16. Jahrhundert von jeder der beiden Seiten gegen die Lehre der Gegenseite über die Rechtfertigung formuliert worden sind, heute noch mit kirchentrennender Wirkung aufrechterhalten werden müssen.

„Ein gemeinsames Verständnis von der Feier des Herrenmahls“

2. Neben der Rechtfertigungslehre stand die *Eucharistie* im Zentrum der Gegensätze der Reformationszeit. Strittig waren insbesondere die Fragen des Meßopfers, der Wesensverwandlung und der Funktion des Priesters. Die reformatorische Kritik richtete sich nicht nur gegen die Lehre von der Transsubstantiation, sondern erhob auch den Vorwurf, daß die Lehre vom Meßopfer den Vollzug der eucharistischen Feier zu einem menschlichen Werk verfälsche, so daß die Messe als eine „vermaledeite Abgötterei“ bezeichnet werden konnte.

Durch den Rückgriff auf die Aussagen des Neuen Testaments ist in der Lehre von der Eucharistie in beiden Kirchen ein gemeinsames Verständnis von der Feier des Herrenmahls gewonnen worden, durch das diese alten Unterschiede und Gegensätze überwunden werden können. Dabei handelt es sich besonders um ein vertieftes Verständnis des Herrenmahls als Anamnese (Gedächtnis) des Opfers Jesu Christi am Kreuz. Von daher ist heute ein neues Verständnis des Zusammenhangs von Gegenwart Christi und Teilnahme an seinem Opfer möglich. Beide Kirchen bekennen, daß Jesus Christus selbst in der Feier des Herrenmahls real gegenwärtig ist. Historische Untersuchung zeigt, daß in unterschiedlicher Entfaltung dieser biblischen Aussage sowohl in der Transsubstantiationslehre wie auch in den Lehren der reformatorischen Kirchen das gemeinsame Grundanliegen verfolgt wurde, das Geheimnis der wirklichen Gegenwart Jesu Christi in der Eucharistie auszusagen. Diese unterschiedlichen Weisen, die biblische Wahrheit begrifflich zu fassen, konnten im 16. Jahrhundert nicht zu einer gemeinsamen Aussage gebracht werden. Jede dieser Konzeptionen hat offenkundige Stärken und Schwächen, keine aber kann von sich aus ausschließliche Geltung dergestalt beanspruchen, daß die je andere Lehrgestalt automatisch als häretisch verurteilt werden mußte. Angesichts der gemeinsamen Glaubensüberzeugung von der wahren und wirklichen Gegenwart des Herrn in der Eucharistie stellt sich die Frage, ob die verbleibenden, durch die konfessionellen Traditionen geprägten unterschiedlichen Akzentuierungen in der Theologie und Spiritualität der Eucharistie noch als kirchentrennend zu bezeichnen sind.

3. In der Lehre vom kirchlichen *Amt* hielt die katholische Kirche am Priesterbegriff fest, wie er durch den Bezug auf den Vollzug des Meßopfers inhaltlich bestimmt

war. Nur durch die Weihe des Bischofs kann ein Christ die Vollmacht zum Vollzug der Eucharistie erhalten. Die reformatorische Lehre richtete sich gegen das ausschließlich vom Meßopfer her verstandene priesterliche Amt und betonte demgegenüber den Vorrang der Aufgabe der Verkündigung, der sie den Auftrag der Sakramentsverwaltung zuordnete. Das regionale Bischofsamt mit seinen Aufgaben der Leitung und pastoralen Aufsicht hielt die Reformation für nicht grundsätzlich vom Auftrag des Pfarramts verschieden. Das hatte Konsequenzen in der Überzeugung von der Rechtmäßigkeit einer Ordination von Pfarrern durch Pfarrer jedenfalls im Sinne einer Notordnung, als die evangelischen Gemeinden der Versorgung mit Pfarrern bedurften und dafür nicht genügend von Bischöfen geweihte Priester zur Verfügung standen. Eine ordentliche Berufung bzw. Ordination, in der sich die Herkunft des Amtes von Jesus Christus selbst im Gegensatz zur Delegation durch die Gemeinde ausdrückt, war für die Reformation selbstverständlich geboten.

Im Grundsatz bestanden in der Reformationszeit größere Gemeinsamkeiten in der Lehre vom kirchlichen Amt, als sie heute allgemein bewußt sind. Die Herkunft des Amtes von Jesus Christus und die notwendige Ordination durch die Kirche in der Nachfolge der Apostel war niemals strittig. In der Ablehnung der weltlichen Befugnisse der Bischöfe und ihrer Konzentration auf ihre geistlich-kirchlichen Aufgaben besteht heute Einigkeit. Frühere Gegensätze mit ihren einseitigen Akzentsetzungen auf beiden Seiten sind überdies durch zwei Entwicklungen entschärft: Einerseits hat das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Darstellung des Presbyteramtes vom bischöflichen Amt her und als Teilhabe an diesem Amt die fundamentale und herausragende Bedeutung der Verkündigungsaufgabe entschieden betont. Andererseits zeichnet sich im ökumenischen Dialog eine Verständigung über die Verbindung des Opferbegriffs mit der Eucharistie im Sinne einer Teilnahme von Liturg und Gemeinde am einen Opfer Christi ab. Darum ist zu fragen, ob nicht eine solche Verständigung es den reformatorischen Kirchen erlaubt, auf ihren Widerspruch gegen die am abgelehnten Opfergedanken orientierte priesterliche Deutung des geistlichen Amtes zu verzichten, nachdem die fundamentale und herausragende Bedeutung des Verkündigungsauftrags für das Verständnis des kirchlichen Amtes eindeutig herausgestellt worden ist. Die Kirchen der Reformation ihrerseits verstehen nach Ausweis ihrer Bekenntnisse und auch in ihrer heutigen Praxis das geistliche Amt nicht als bloßes Predigtamt, sondern immer auch als Amt der Sakramentsverwaltung.

Wie für die römisch-katholische Kirche, so ist auch für die Kirchen der Reformation das Bewußtsein von der Zusammengehörigkeit der einzelnen Orts- und Regionalkirchen wesentlich. Die Kirchen der Reformation haben daher auch ihrerseits die Notwendigkeit von über den örtlichen Gemeinden stehenden Ämtern der Leitung und pastoralen Aufsicht anerkannt. Die Gemeinschaft

der Bischöfe, in der nach römisch-katholischer Lehre zum Ausdruck kommt, daß jede Ortskirche Realisation und Repräsentation der einen Kirche Jesu Christi und zugleich mit den anderen Ortskirchen verflochten ist, hat sich in der Geschichte der Kirche an einigen durch ihren apostolischen Ursprung besonders hervorgehobenen Gemeinden orientiert, unter denen die römische Gemeinde und ihr Bischof von altersher einen besonderen Vorrang hatten. Die Reformation hat die Möglichkeit eines höchsten Leitungsamtes in der Kirche nicht grundsätzlich abgelehnt, obwohl sie den Primat des römischen Bischofs nicht als im Auftrag des Herrn an Petrus begründete göttliche Ordnung zu erkennen vermochte. Ihre Ablehnung des Papsttums bis hin zur Bezeichnung des Papstes als Antichrist ist als Reaktion auf die Verurteilung der evangelischen Rechtfertigungslehre durch Rom aufzufassen, in der die Reformatoren die Verwerfung des Evangeliums selber erblickten. Durch den Abbau der Gegensätze in der Rechtfertigungslehre und in der Lehre von der Eucharistie sowie überhaupt durch die Veränderungen im Verhältnis der Kirchen zueinander sind jedoch heute die Anlässe für das Urteil der Reformation über das Papsttum entfallen und die evangelischen Kirchen können akzeptieren, daß die Bezeichnung des Papstes als „Antichrist“, der seine eigene Autorität über die der Schrift und des Evangeliums erhebt, nicht angemessen ist. Als polemische Behauptung war dieser Vorwurf schon unter den Bedingungen des 16. Jahrhunderts bei genauer Würdigung des päpstlichen Selbstverständnisses sachlich nicht gerechtfertigt. Heute haben beide Kirchen Anlaß, auf die in dieser Bezeichnung des Papsttums und den entsprechenden Urteilen über die Reformation zum Ausdruck kommende Geschichte gegenseitiger Verunglimpfungen mit Beschämung zurückzublicken. Auch evangelische Christen können heute verstehen, daß in der römisch-katholischen Kirche das Amt des Papstes als ein Dienst an der im Evangelium begründeten Einheit der Kirche verstanden und gelebt wird. Auf ein Papsttum, dessen Amt dem Evangelium untergeordnet ist, kann das kritische Urteil der Reformation über den Papst keine Anwendung finden.

„Ein noch nicht vollkommener Konsens ist Ansporn“

Die Gemeinsame Ökumenische Kommission hat die Ausarbeitung, die der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen über die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts vorgelegt hat, mit Dank entgegengenommen und legt dieses wichtige Dokument der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bitte vor, es zu prüfen und konkrete Folgerungen daraus für die Urteile der Kirchen übereinander zu ziehen. Das Ringen der Reformationszeit hat im Streit um die Erkenntnis der Wahrheit zu unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Ausprägungen kirchlicher Lehre geführt. In der Schärfe der

Auseinandersetzung sind Verwerfungen ausgesprochen worden, die nach unserer nunmehr gemeinsam gewonnenen Erkenntnis schon in der damaligen Situation Ausdruck eines auf beiden Seiten nicht voll durchgeklärten Sachverständnisses waren und die jedenfalls den heutigen Partner nicht mehr treffen. Dadurch wird die Voraussetzung dafür geschaffen, schwere Hindernisse, die einer engeren Gemeinschaft zwischen den getrennten Kirchen im Wege stehen, auszuräumen und gemeinsame Schritte zu tun, die zu einer weiteren Stärkung und Festigung der ökumenischen Gemeinschaft führen können. Die Gemeinsame Ökumenische Kommission bittet daher die Leitungen der betroffenen Kirchen, verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte. Auch wo noch kein voller Konsens in allen betroffenen Sachfragen erzielt worden ist, sind doch alte Gegensätze entschärft, so daß ein Verzicht auf den früher üblichen Widerspruch jedenfalls unter bestimmten Voraussetzungen geboten ist. Ein erst teilweiser und noch nicht vollkommener Konsens ist Ansporn, eine noch weitergehende Verständigung zu finden, um dann die volle Einheit im gemeinsamen Glauben aussprechen zu können. Polemische und nicht zutreffende Ausdrücke gegen den anderen und seine Lehre müssen zurückgenommen und künftig vermieden werden.

Die Kirchen, ihre Lehrer der Theologie und Pfarrer sollen die evangelischen Bekenntnisschriften und die lehr-

amtlichen Aussagen der römisch-katholischen Kirche im Lichte der hier formulierten Erkenntnisse auslegen. Indem alte konfessionelle Vorurteile und zu Unrecht behauptete Gegensätze als überwunden gelten können, wird die Einstellung der jeweiligen Kirche zur anderen tiefgehend verändert. In der Begegnung der Christen aus beiden Kirchen lernen sie das Erbe der jeweils anderen Kirche neu zu sehen. Sie richten ihren Blick auf das vor ihnen liegende Ziel, zu voller Gemeinschaft zu kommen. Auf dem Wege dahin stellen sich allerdings neue und große Aufgaben. Es gilt, die in der Zeit der Trennung gefallenen Entscheidungen positiv aufzuarbeiten. Die im 19. und 20. Jahrhundert formulierten Dogmen der römisch-katholischen Kirche sind im Blick auf ihre Aussage und die Konsequenzen für das gesamte Glaubens- und Kirchenverständnis zu untersuchen. Entwicklungen der reformatorischen Christenheit, die von der Verbindlichkeit der ursprünglichen Bekenntnisse weggeführt haben, verlangen Verständnis und kritische Aufarbeitung. Der Alltag gelebten Glaubens in beiden Kirchen verdient Beachtung.

Wenn beide Kirchen die nächsten in den Ausarbeitungen empfohlenen Schritte tun und verbindlich erklären, daß die verwerfenden Urteile des 16. Jahrhunderts heute nicht mehr wiederholt werden können, befinden sie sich auf dem Wege zu einer sie immer stärker miteinander verbindenden Gemeinschaft und bekräftigen ihre Überzeugung: Was uns miteinander verbindet, ist stärker als das, was uns noch trennt.

Eine gewichtige Herausforderung für die Kirchen Arbeit und Ergebnisse der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission

Die nach dem Papstbesuch in der Bundesrepublik vom November 1980 (vgl. HK, Januar 1981, 36–42) ins Leben gerufene Gemeinsame Ökumenische Kommission vom Rat der EKD und Deutscher Bischofskonferenz hat ihre Arbeit verabredungsgemäß beendet. Am 22. Januar wurde der Schlußbericht der Öffentlichkeit vorgestellt (vgl. den Wortlaut des Berichts, ds. Heft S. 135ff.). Das im Auftrag der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission vom Ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen erarbeitete umfangreiche Dokument zu den Verwerfungen in den reformatorischen Bekenntnisschriften und den Lebrentscheidungen des Tridentinums liegt jetzt den beiden Kirchen zur Prüfung vor. Die Rezeption seiner Ergebnisse wird einige Zeit in Anspruch nehmen und sicher nicht ohne Schwierigkeiten ablaufen. Von diesem Prozeß sind aber in jedem Fall wichtige Klärungen und Weichenstellungen für das Verhältnis von katholischer Kirche und reformatorischen Kirchen zu erwarten, die auch über die Bundesrepublik hinaus von Bedeutung sein dürften.

Die Entscheidung, daß sich die Gemeinsame Ökumenische Kommission der Frage der gegenseitigen Verwerfungen annehmen würde, fiel schon auf der ersten Sitzung des Gremiums am 6./7. Mai 1981 in München. Ein Vierteljahr zuvor waren die zehn Mitglieder der Kommission berufen worden: Auf katholischer Seite *Hermann Kardinal Volk*, *Joseph Kardinal Ratzinger*, Bischof *Friedrich Wetter*, Bischof *Paul Werner Scheele* und Prälat *Alois Klein* (als Vertreter des Einheitssekretariats); auf evangelischer Seite Landesbischof *Eduard Lohse*, Landesbischof *Gerhard Heintze*, Bischof *Martin Kruse*, Bischof *Hans-Heinrich Harms* und der Moderator des Reformierten Bundes, *Prof. Helmut Esser*. (Nach dem Weggang von Kardinal Ratzinger nach Rom berief die Deutsche Bischofskonferenz die Erzbischöfe *Saier* und *Degenhardt* zu neuen Mitgliedern der Kommission; der katholische Vorsitz ging von Kardinal Ratzinger auf Bischof Scheele über.)

Daß die Ökumenische Kommission von EKD und Bi-